



Selbstverpflichtung

In meiner Rolle als Übungsleiter, Trainer oder Betreuer in der Kinder- und Jugendarbeit für den KHTC Blau-Weiss habe ich eine besondere Autoritäts- und Vertrauensstellung. Ich versichere, dass ich dies nicht zum Schaden der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen ausnutzen werde. Ebenso achte ich die Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen und halte beim Umgang mit personenbezogenen Daten die Datenschutzbestimmungen ein.

Das persönliche Empfinden der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen hat Vorrang vor meinen persönlichen sportlichen Zielen.

Ich achte auf einen fairen und respektvollen Umgang der Kinder und Jugendlichen untereinander und toleriere kein Mobbing.

Ich verpflichte mich, eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping sowie jegliche Art von Leistungsmanipulation zu übernehmen und Suchtgefahren vorzubeugen.

Im Training ist der direkte, enge Körperkontakt und ist bei vielen Übungen unabdingbar. Ich nehme die individuellen Grenzempfindungen von Kindern und Jugendlichen ernst und achte darauf, dass auch Kinder und Jugendliche untereinander diese Grenzen respektieren.

Ich beziehe gegen sexistisches, diskriminierendes und rassistisches verbales und nonverbales Verhalten aktiv Stellung. Abwertendes Verhalten wird von mir benannt und nicht toleriert; ich interveniere dagegen aktiv.

Im Konflikt- oder Verdachtsfall ziehe ich professionelle, fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere den Vorstand in meinem Verein. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.

Ich wurde in Fragen des Kindes- und Jugendschutzes zur Prävention sexualisierter Gewalt informiert. Ich habe das Schutzkonzept gelesen und habe es verstanden.

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt (§§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f,

225, 232 bis 233a, 234 bis 236 StGB) rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Arbeitgeber, bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

Mir ist bewusst, dass das Kinderschutzkonzept des KHTC Köln Blau-Weiss mich dazu verpflichtet, alle 2 Jahre ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorzulegen

Schutzvereinbarung

Folgende Verhaltensregeln dienen sowohl dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Kindeswohlgefährdungen aller Art, als auch dem Schutz von Trainern/innen oder Helfern/innen vor einem falschen Verdacht.

1. **Kontroll- und Zugangsmöglichkeit für Dritte** Bei geplanten Einzeltrainings/ Einzelgespräche in geschlossenen Räumen wird entweder das „Sechs-Augen Prinzip“ und/oder das „Prinzip der offenen Tür“ eingehalten. D. h., wenn ein Trainer Einzeltraining für erforderlich hält, muss eine weitere Person anwesend sein. Ist dies nicht möglich, sind alle Türen bis zur Eingangstür offen zu lassen.
2. **Keine Privatgeschenke an Kinder** Auch bei besonderen Erfolgen von einzelnen Kindern bzw. Jugendlichen werden keine Vergünstigungen gewährt oder Geschenke gemacht, die nicht mit mindestens einem Trainer/in oder Helfer/in abgesprochen sind.
3. **Keine Kinder im Privatbereich** Einzelne Kinder und Jugendliche werden nicht in den Privatbereich der ehrenamtlichen Trainer und Helfer mitgenommen. Eine Mitnahme im Kfz ist nur mit schriftlicher Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten möglich. Kinder und Jugendliche übernachten nicht im Privatbereich der betreuenden Personen.
4. **Kein Duschen oder Übernachten mit einzelnen Kindern** Es wird nicht mit einzelnen Kindern und Jugendlichen geduscht (ggf. als letzte Person die Dusche nutzen). Es wird nicht mit einzelnen Kindern und Jugendlichen übernachtet. Übernachtungen gemeinsam mit Gruppen von Kindern und Jugendlichen, z. B. im Rahmen von Sportfesten, Freizeiten oder vergleichbaren Veranstaltungen sind möglich. Umkleidekabinen werden erst nach Anklopfen und Rückmeldung betreten.
5. **Keine Geheimnisse mit Kindern** Es werden keine „Geheimnisse“ mit Kindern und Jugendlichen geteilt, auch nicht in Chats, per E-Mail-Verkehr oder anderen Formen digitaler Kommunikation mit einzelnen Kindern. Alle

Absprachen/jegliche Kommunikation können öffentlich gemacht werden.

6.

Keine

körperlichen Kontakte gegen den Willen von Kindern Körperliche Kontakte zu Kindern und Jugendlichen (Techniktraining, Kontrolle, Ermunterung, Trost oder Gratulation müssen von diesen gewollt sein und dürfen das pädagogisch sinnvolle Maß nicht überschreiten.

7.

Transparenz

im Handeln Wird von einer der Schutzvereinbarungen aus guten Gründen abgewichen, ist dies mit mindestens einem weiteren Verantwortlichen abzusprechen. Erforderlich ist das beidseitige Einvernehmen über das sinnvolle und nötige Abweichen von der vereinbarten Schutzvereinbarung und entsprechende Ersatzmaßnahmen

Ort, Datum

Name, Vorname

Unterschrift